



Satzung der Gemeinde Kirchheim b.München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 07.10.2025

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), erlässt die Gemeinde Kirchheim b.München folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Kirchheim b.München Gebühren. Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe in Heimstetten und Kirchheim b.München als eine einheitliche Einrichtung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
 - a) der Auftraggeber der Bestattung oder sonstiger Leistungen,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 7 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr berechnet und festgelegt.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Die Gebühr für die Annahme eines Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbahrungszelle im Leichenhaus beträgt | 49,98 € |
| (2) | Die Gebühr für die Herausgabe eines/einer in der Aufbahrungszelle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne | 25,00 € |
| (3) | Die Gebühr für | |
| | a) die Aufbahrung des/der Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahrungszelle des Leichenhauses beträgt | 53,55 € |
| | b) die Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle beträgt | 69,02 € |
| | c) Reinigung der Aussegnungshalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume beträgt | 28,50 € |
| (4) | Die Gebühr für die Durchführung einer Bestattung in einer Grabstätte beträgt im / in der | |
| | a) Erdgrab (normal) mit Bagger | 888,28 € |
| | Erdgrab (normal) von Hand | 1.063,28 € |
| | b) Erdgrab (tief) mit Bagger | 1.008,28 € |
| | Erdgrab (tief) von Hand | 1.243,28 € |
| | c) Urnennische | 488,53 € |
| | d) Urnengrab / Baumgrab | 551,53 € |

	Die Gebühr für die Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg ohne Bestattung	125,00 €
(5)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung beträgt pro Tag	46,00 €
(6)	Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvorrichtung für einen Sarg beträgt pro Tag	30,00 €
(7)	Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt	110,00 €
(8)	Die Gebühr für die Benutzung der Musikanlage beträgt	30,00 €
(9)	Die Gebühr für die Benutzung der Orgel beträgt	15,00 €
(10)	Die Gebühr für die Benutzung der Außenlautsprecheranlage beträgt	15,00 €
(11)	Die Gebühr für die Verwahrung einer Urne im Leichenhaus (ohne Aufbahrung) beträgt pro Monat	30,00 €

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein(e)

Einzelgrab	162,00 €
Familiengrab	325,00 €
Urnengrab	237,00 €
Einzelurnengrab	348,00 €
Urnennische	175,00 €
Gemeinschaftsurnengrabfeld	86,00 €
Baumgrab	86,00 €

- (2) Die Gebühr für ein anonymes Grab beträgt einmalig 684,00 €

- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden jeweils nur volle Jahre berechnet. Geht bei einer erneuten Beisetzung die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, ist die Nutzungszeit im Voraus bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr berechnet und angesetzt.

- (4) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist ist eine (anteilige) Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren ausgeschlossen.

§ 6
Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für eine Urnenverschlussplatte auf dem Friedhof in Kirchheim b.München aus Stein inkl. Konsole und Unterkonstruktion beträgt | 286,59 € |
| (2) Die Gebühr für eine Urnenverschlussplatte auf dem Friedhof in Heimstetten aus Bronze beträgt | |
| a) an der Urnenwand an der Aussegnungshalle | 470,32 € |
| b) an der Urnenmauer am Weg | 681,01 € |
| Die Gebühr für eine Konsole beträgt | 198,14 € |
| Die Gebühr für die Beschriftung beträgt | 459,34 € |
| Die Gebühr für eine zusätzliche Beschriftung beträgt | 59,50 € |
| Die Gebühren unter (1) und (2) der jeweils gültigen Satzung gelten auch bei einem nachträglichen Erwerb. | |
| (3) Freiräumen einer Grabstelle bei Verzicht auf das weitere Nutzungsrecht je Urne (vergängliche Urnen ausgenommen) und Verbringung der Urne zur dauerhaften Ruhebettung im Friedhof | |
| a) aus Erdgrab | 132,83 € |
| b) aus Urnennische | 103,68 € |
| (4) Die Gebühr für die Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab beträgt | 309,40 € |
| (5) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt | 327,25 € |
| (6) Die Gebühr für eine Urnenexhumierung beträgt | |
| a) aus einem Grab | 67,83 € |
| b) aus einer Urnennische | 38,68 € |
| (7) Bergungen | |
| a) Tagbergung | 89,25 € |
| b) Nachtbergung | 105,91 € |
| (8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Die für solche Leistungen erhobene Gebühr stimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 7

Verwaltungsgebühren

Für folgende Tätigkeiten sind Verwaltungsgebühren zu entrichten:

a) Erstellung einer Graburkunde	15,00 €
b) Umschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte	15,00 €
c) Gebühr bei Verzichtserklärung	25,00 €
d) Graberwerb im Vorkauf ohne Sterbefall	15,00 €
e) Urnenanforderung	15,00 €
f) Genehmigung einer Umbettung oder Urnenverlegung	30,00 €
g) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einer Einfassung oder Abdeckung und Genehmigung der Änderung solcher Anlagen	25,00 €
h) Ausnahmegenehmigung von der Friedhofs- und Bestattungssatzung	25,00 €
i) Genehmigung einer Bestattung außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (Bestattungsfristverlängerung)	30,00 €
j) Gebühr für die Bestattung auswärtiger Personen	25,00 €

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kirchheim b.München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.11.2023 außer Kraft.

Kirchheim b.München, den 07.10.2025

gez. Stephan Keck
Erster Bürgermeister